

Reglement über den **Energiefonds**

der Einwohnergemeinde Zweisimmen



vom 23.06.2026

Die Einwohnergemeinde Zweisimmen erlässt gestützt auf das Kantonale Energiegesetz vom 15. Mai 2011, das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und das Organisationsreglement vom 11. Juni 2021 folgendes Reglement:

Reglement über den Energiefonds

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand / Zweck	Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt: a. die Finanzierung der Energieberatung sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde Zweisimmen im Bereich Energie. b. die Förderung von energieeffizienten Anlagen und erneuerbaren Energieträgern bei den gemeindeeigenen Liegenschaften und Infrastrukturen.
Zuständigkeiten	Art. 2 ¹ Der Energiefonds wird durch den Gemeinderat verwaltet. ² Er setzt zur Umsetzung der Fondszwecke und Beratung in energie-relevanten Geschäften und Thematiken einen Fachausschuss ein. ³ Die Finanz- und die Bauabteilung unterstützen den Ausschuss bei fachlichen Fragen.

II. ENERGIEFONDS

Finanzierung	Art. 3 ¹ Die sich im Fonds befindlichen finanziellen Mittel dienen ausschliesslich den Zwecken gemäss Art. 1. ² Der Bestand der Spezialfinanzierung wird verzinst.
Spezielle Projekte	Art. 4 ¹ Für spezielle Projekte, die die Mittel des Fonds übersteigen, beschliesst das finanzkompetente Organ der Gemeinde die entsprechenden Verpflichtungskredite ² Der Fachausschuss kann dem Gemeinderat entsprechend Antrag stellen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Das Reglement über den Energiefonds der Einwohnergemeinde Zweisimmen tritt auf den 01.10.2026 in Kraft. ² Alle vorherigen und diesem Reglement widersprechenden Regelungen werden per Inkrafttreten aufgehoben
---------------	--

IV. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Äufnung

Art. 6 ¹ Ab dem Jahr 2027 wird der Fonds nicht mehr über eine jährliche Einlage geäufnet.

² Die nötigen finanziellen Mittel werden ab dem Jahr 2027 über das ordentliche Budget beschlossen.

Gesuche zu privaten Projekten

Art. 7 ¹ Gesuche die bis zum 31.11.2026 auf der Gemeindeverwaltung eingehen, werden gemäss den bisher geltenden Richtlinien beurteilt und unterstützt, es sind dies unter anderem

- sachliche Voraussetzungen
- Rahmen Förderbereiche
- Förderbeiträge gemäss Verordnung

² Für Gesuche bis zum 31.11.2026 gelten auch alle weiteren bisher geltenden rechtlichen Grundlagen, es sind dies unter anderem

- Ausrichtung der Beträge
- Rückforderung von Beiträgen
- Verjährung

³ Eingegangene Gesuche ab dem 01.12.2026 werden nicht mehr entgegengenommen und somit auch nicht mehr geprüft und unterstützt.

Auflösung Fonds

Art. 8 ¹

¹ Sofern der Zweck des Energiefonds nicht mehr erfüllbar ist oder die Sitze im Fachausschuss nicht mehr besetzt werden können, kann der Energiefonds aufgelöst werden.

² Eine Auflösung erfolgt zu Gunsten des allgemeinen Haushalt.

NAMENS DES GEMEINDERARTES DER EINWOHNERGEMEINDE ZWEISIMMEN

Die Präsidentin: Der Sekretär:

B. Zeller P. Zeller

Zweisimmen,

Auflagezeugnis

Die Beschlussfassung unterliegt gemäss Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Zweisimmen, Art. 19, Abs. 1, Ziff. g dem fakultativen Referendum.

Dieses wurde am 30.05.2025 im Simmentaler Anzeiger öffentlich bekanntgemacht.

Innert der Auflagefrist vom 03.07. bis 03.08.2028 wurde das Referendum nicht ergriffen.

Das Reglement ist per 01.10.2026 in Rechtskraft erwachsen und wird vom Gemeinderat auf diesen Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

Der Gemeindeschreiber:

P. Zeller